

706 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Drittel der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.“

2. § 43 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.“

3. § 47 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

4. § 86 Abs. 4 entfällt. Die Abs. 5 und 6 des § 86 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

Artikel II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 577/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. j lautet:

„j) auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungs-ort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,“

2. Im § 1 Abs. 1 wird nach lit. k folgende lit. l eingefügt:

„l) oder auf einem Weg gemäß lit. d bis k im Rahmen einer Fahrgemeinschaft“

3. Im § 4 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Führhundzulage“ durch das Wort „Blindenführzulage“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente, Witwen- und Waisenbeihilfe);“

5. § 4 Abs. 2 Z 4 entfällt. Die Z 5 bis 7 werden als Z 4 bis 6 bezeichnet.

6. Im § 5 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956,“ durch den Ausdruck „Heeresgebührengesetzes 1985“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985 hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 8.“

8. Im § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetzes“ durch den Ausdruck „Heeresgebührengesetzes 1985“ und der Ausdruck „Heeresgebührengesetz“ durch den Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1985“ ersetzt.

9. Im § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „Fürsorgeträger“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

10. Im § 14 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „Artikel 12 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ durch den Ausdruck „Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen, Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind nach Maßgabe der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu gewähren.“

12. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Krankenversicherung nach § 18 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld und Wochenlohn nicht gewährt.“

13. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung über drei Monate nach dem Eintritt der Gesundheitsschädigung (§ 2) hinaus um mindestens 25 vH vermindert ist; die Beschädigtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH.

Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.“

14. § 24 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Fallen in den Zeitraum des letzten Jahres vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung Zeiten, in denen der Beschädigte infolge Erkrankung, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Teilnahme an Förderungsmaßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten; bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bleiben diese Zeiten außer Betracht.“

15. § 24 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Einkünfte in ausländischer Währung sind nach dem Durchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse des Monats umzurechnen, in dem sie erzielt worden sind; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen.“

16. § 24 Abs. 9 und 10 lautet:

„(9) Liegt die unter Bedachtnahme auf § 24 a gebildete Bemessungsgrundlage unter der zum Zeitpunkt des Rentenfalles (§ 55) geltenden Mindestbemessungsgrundlage oder über der zu diesem Zeitpunkt geltenden Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 24 b, so sind der Rentenbemessung die zum Zeitpunkt des Rentenfalles gemäß § 24 b als Mindest- bzw. Höchstbemessungsgrundlage festgesetzten Beträge zugrunde zu legen.

(10) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.“

17. § 24 a lautet:

„§ 24 a. (1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(2) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage mit den nach Abs. 1 zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente (§ 55)

706 der Beilagen

3

festgesetzten Faktoren aufzuwerten, die für den Zeitraum gelten, in dem das Einkommen angefallen ist.

(3) Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

(4) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	6,096
1955	5,903
1956	5,638
1957	5,406
1958	5,259
1959	5,144
1960	4,764
1961	4,421
1962	4,079
1963	3,809
1964	3,561
1965	3,295
1966	3,094
1967	2,890
1968	2,742
1969	2,560
1970	2,383
1971	2,187
1972	1,981
1973	1,796
1974	1,611
1975	1,506
1976	1,408
1977	1,323
1978	1,254
1979	1,192
1980	1,133
1981	1,074
1982	1,033.“

18. § 24 b lautet:

„§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Aufwertungszahl (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 sind die Beträge 4 961 S und 20 576 S zugrunde zu legen.“

19. § 24 d entfällt.

20. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.“

21. § 25 Abs. 7 lautet:

„(7) An die Stelle der gemäß Abs. 3 bis 6 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter sinngemäßer Anwendung des § 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.“

22. § 25 Abs. 9 lautet:

„(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.“

23. § 26 a lautet:

„§ 26 a. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage ist zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 11 a des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Schwerbeschädigtenzulage zu gewähren.“

24. § 26 b lautet:

„§ 26 b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe des § 14 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.“

25. § 27 lautet:

„§ 27. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 18 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren.“

26. § 27 a lautet:

„§ 27 a. (1) Schwerbeschädigten und Blinden ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 18 a des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Hilflosenzulage zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.“

27. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen soweit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.“

28. § 29 lautet:

„§ 29. Blinden (§ 28 Abs. 2) ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 20 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenföhrzulage zu gewähren.“

29. § 30 lautet:

„§ 30. Im Falle des Todes eines Beschädigten oder Hinterbliebenen ist nach Maßgabe des § 47 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Sterbegeld zu gewähren, wenn kein Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nach dem Heeresgebührengesetz 1985 besteht.“

30. Im § 31 Abs. 1 entfallen nach dem Wort „Hinterbliebenenrente“ der Beistrich und die Worte „Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe“.

31. § 32 letzter Satz lautet:

„Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten.“

32. § 35 erster Satz lautet:

„Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

33. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Eine Witwenrente oder eine Witwenbeihilfe gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Beschädigten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Beschädigte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(2) Eine Witwenrente oder eine Witwenbeihilfe gebührt jedoch nicht, wenn

1. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Ehefrau nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben;
2. eine erst nach dem schädigenden Ereignis geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen worden ist, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nicht ausgeschlossen gewesen wäre.“

34. § 37 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenversorgung tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbetrages der Witwenrente (§ 33 Abs. 1), die der Witwe im Monate der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkte wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernd ist. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen (§ 35) sind nicht abzufertigen.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung auf Antrag wieder auf,

1. wenn und ins solange der Witwe aus dieser Ehe kein Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) in Höhe der gemäß §§ 35 und 36 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 jeweils in Betracht kommenden vollen Witwenversorgung erwachsen ist und
2. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe aufgelöst worden ist oder im Falle der Nichtigerklärung der Ehe die Witwe als schuldlos anzusehen ist und

3. im Falle einer Abfertigung gemäß Abs. 1 zweieinhalb Jahre seit dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches verstrichen sind.“

35. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.“

36. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 6 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages.“

37. § 46 lautet:

„§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe des § 46 b des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.“

38. § 46 a lautet:

„§ 46 a. (1) Hinterbliebenen und blinden Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Hinterbliebenenrente nach Maßgabe des § 46 a des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Hilflosenzulage zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

39. Die Überschrift zu § 46 b und § 46 b lauten:

„Anpassung von Versorgungsleistungen und Versicherungsbeiträgen

§ 46 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Heeresversorgungsgesetzes für verbindlich zu erklären.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die nach Bemessungsgrundlagen berechneten Beschädigtenrenten (einschließlich der Familienzuschläge) und Hinterbliebenenrenten mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Nach der Zuerkennung der Rente oder Neubemessung der Rente gemäß § 24 Abs. 8 ist die Anpassung jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des dem Rentenanfall (§ 55) oder der Neubemessung gemäß § 24 Abs. 8 folgenden übernächsten Kalenderjahres vorzunehmen.

(3) Im Falle der Neubemessung von Renten gemäß § 56 und von Familienzuschlägen gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz sind die Renten und Familienzuschläge rückwirkend ab dem im Abs. 2 zweiter Satz angeführten Zeitpunkt anzupassen.

(4) Der Anpassung ist vor Anwendung von Ruhensbestimmungen der Rentenbezug (einschließlich des Familienzuschlages) zugrunde zu legen, auf den nach dem am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand.

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(6) Die angepaßten Renten, Familienzuschläge und Versicherungsbeiträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Versicherungsbeiträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.“

40. Im § 50 Abs. 1 und 2 entfallen nach dem Wort „Hinterbliebenenrente“ der Beistrich und die Worte „Witwen- oder Waisenbeihilfe“.

41. § 51 zweiter Satz entfällt.

42. Im § 53 Abs. 1 entfallen nach dem Wort „Hinterbliebenenrente“ der Beistrich und die Worte „Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe“.

43. § 54 lautet:

„§ 54. Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.“

44. § 55 lautet:

„§ 55. (1) Die Beschädigtenrenten, die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat. Die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 fällt jedoch frühestens mit dem Monat an, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.

(2) Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vH oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vH geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Familienzuschläge zuzuerkennen sind.

(3) Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46) und die Hilflosenzulagen (§ 46 a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein.

(4) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.“

45. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beschädigtenrenten, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.“

46. Im § 56 Abs. 3 zweiter Satz entfallen nach dem Ausdruck „§ 24 Abs. 8“ der Beistrich und der Ausdruck „des § 24 a Abs. 2, des § 24 b“.

47. Dem § 56 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Rente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.“

48. § 58 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 74) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69

Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge und sonstiger Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zur Rückzahlung zu verhalten. Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich oder nach der Lage des Falles unbillig, so ist die Forderung zu stunden oder die Abstattung in Raten zu bewilligen; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben. Alle noch aushaftenden Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Raten im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zur Rückzahlung erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.“

49. § 60 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

50. § 61 lautet:

„§ 61. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten kann auf Antrag die Umwandlung der Rente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden, wenn sie nach Abschluß der Heilbehandlung voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig sind, ständig besonderer Betreuung oder Pflege und Wartung bedürfen und keine Familienangehörigen haben, die hiefür sorgen können.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27 a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Rente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstalts-

pflege, bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Werden durch die einbehaltenen Versorgungsleistungen die Kosten der Unterbringung nicht gedeckt, so hat der Schwerbeschädigte dem Bund dessen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit er neben den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz über sonstige Einkünfte verfügt.

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den sich aus § 56 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrag nicht erreichen.

(5) Hat ein Schwerbeschädigter, dessen Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen (Ehegatte, Kinder) zu sorgen, so kann diesen eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 35) und Waisenbeihilfe (§ 42) bewilligt werden, wenn und insoweit sie über kein eigenes Einkommen (§ 25) verfügen.

(6) Über einen Antrag auf Umwandlung der Rente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

51. § 62 lautet:

„§ 62. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente oder Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.“

52. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abfertigung ist mit dem 120fachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 vH zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenführzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.“

53. § 66 lautet:

„§ 66. (1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die Hälfte der ruhenden Rente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(2) Für die Dauer der Unterbringung eines Versorgungsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ruhen die Versorgungsleistungen in dem durch § 94 a für den Fall des Anspruchsüberganges auf den Träger der Sozialhilfe bestimmten Umfang. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(3) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzuschläge für Kinder.

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

54. Dem § 72 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkte des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innewahlten.“

55. § 73 a lautet:

„§ 73 a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen hat das zuständige Landesinvalidenamt nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landesinvalidenamtes steht dem Versorgungswerber das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 88 zu.“

56. § 76 lautet:

„§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder eines Landesinvalidenamtes hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.“

57. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferver-

sorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 76 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

58. § 78 lautet:

„§ 78. Die Mitglieder der Schiedskommission sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.“

59. § 79 lautet:

„§ 79. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,

706 der Beilagen

9.

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.“

60. § 80 lautet:

„§ 80. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.“

61. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abweichen.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 76 Abs. 3) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.“

62. § 82 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Neubemessung von Versorgungsleistungen auf Grund der Anpassung nach § 46 b dieses Bundesgesetzes sowie nach § 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.

(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2, schriftlich zu erlassen.“

63. Die Abs. 2 und 3 des § 82 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

64. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde, einem Sozialversicherungsträger oder einer militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.“

65. § 83 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

66. Dem § 86 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Den Sachverständigen und den nach Abs. 3 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Landesinvalidenamtes sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung nach Maßgabe des § 91 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.“

67. § 87 lautet:

„§ 87. (1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren. Diese umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zustehen. Der Anspruch ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen,

welche die Vernehmung durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge am Ende der Vernehmung zu belehren.

(2) Über den Anspruch auf Zeugengebühren entscheidet in erster und letzter Instanz die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde (§ 74).“

68. § 87 a erster Satz lautet:

„Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die militärischen Dienststellen und die Österreichischen Bundesbahnen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

69. § 88 lautet:

„§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.“

70. Nach § 94 wird als Abschnitt I a eingefügt:

„Abschnitt I a

Anspruchsübergang auf die Träger der Sozialhilfe

§ 94 a. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer gleichartigen Einrichtung gepflegt, so geht der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den

Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so kann es diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 93) anrechnen.

(3) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.“

71. Die Anlage zu § 15 und die Überschrift „Anlage zu § 15 HVG“ entfallen.

Artikel III

(1) Empfängern einer Witwen(Witwer)- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH hatten, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1986 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Artikels I eine Witwen(Witwer)- oder Waisenrente zuzuerkennen.

(2) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwen(Witwer)rente nach Schwerbeschädigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH hatten, auf Grund des Art. I Z 1 bis 31. Dezember 1986 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Juli 1986 an, zuzuerkennen.

Artikel IV

(1) Vor dem 1. Jänner 1986 rechtskräftig zuerkannte Renten nach dem Heeresversorgungsgesetz sind gemäß § 46 b des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1986 geltenden Fassung mit der Maßgabe jährlich anzupassen, daß der erstmaligen Anpassung zum 1. Jänner 1986 die Rente zugrunde

706 der Beilagen

11

zu legen ist, auf die nach den am 31. Dezember 1985 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand. Ist die Rente jedoch erst im Jahr 1985 angefallen oder wurde sie in diesem Jahr gemäß § 24 Abs. 8 des Heeresversorgungsgesetzes neu bemessen, so ist die erstmalige Anpassung der Rente mit 1. Jänner 1987 vorzunehmen.

(2) In den am 1. Jänner 1986 noch nicht rechtskräftig erledigten Versorgungsfällen nach dem Heeresversorgungsgesetz, in denen der Anfallszeitpunkt der Rente vor dem 1. Jänner 1985 liegt, ist die Rente nach den bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften zu bemessen und erstmals mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 gemäß § 46 b des Heeresversorgungsgesetzes in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzupassen. Liegt der Zeitpunkt des Rentenankalles im Jahr 1985, so haben die Bestimmungen der §§ 24 a, 24 b und 46 b des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1986 geltenden Fassung Anwendung zu finden.

(3) Ist in einem Versorgungsfall, auf den die Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 Anwendung finden, die Rente gemäß § 56 des Heeresversorgungsgesetzes neu zu bemessen, so ist der Bemessung die zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente oder zum Zeitpunkt der letzten Neubemessung gemäß § 24 Abs. 8 des Heeresversorgungsgesetzes festgestellte Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Die Rente ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 46 b des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1986 geltenden Fassung rückwirkend anzupassen.

(4) § 21 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1986 geltenden Fassung hat auch auf Verfahren Anwendung zu finden, die am 1. Jänner 1986 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

(5) Wurde eine Witwenrente auf Grund der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung des § 37 des Heeresversorgungsgesetzes abgefertigt, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde liegenden Zeitraumes wieder auf.

(6) Die in Durchführung des Art. II Z 36 dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(7) § 58 Abs. 1 und 2 des Heeresversorgungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 48 dieses Bundesgesetzes sind auf jene Fälle nicht anzuwenden, in denen die Änderungs- oder Einstellungsbescheide, durch welche die Ungebührlichkeit der Leistung festgestellt worden ist, vor dem 1. Jänner 1986 erlassen worden sind.

(8) Die bis zum 31. Dezember 1985 gemäß § 73 a des Heeresversorgungsgesetzes bewilligten Härteausgleiche gelten als gemäß Art. II Z 55 zuerkannte Ausgleiche.

(9) Hat ein Landesinvalidenamt gemäß § 60 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1986 ausdrücklich oder stillschweigend die Zustimmung zur Abtretung von Versorgungsgebühren an einen Träger der Sozialhilfe zur Deckung von Aufwendungen im Sinne des § 94 a des Heeresversorgungsgesetzes erteilt, so gilt diese Zustimmung als widerrufen, wenn dem Träger der Sozialhilfe auf Grund des Art. II Z 70 dieses Bundesgesetzes ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen erwächst. Der Anspruchsübergang gemäß § 94 a des Heeresversorgungsgesetzes wird in diesen Fällen mit 1. Jänner 1986 wirksam, ohne daß es einer Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Träger der Sozialhilfe bedarf.

Artikel V

(1) Art. I Z 1 bis 3 und Art. II Z 31, 32 und 35 sowie Art. III treten mit 1. Juli 1986, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 14/1976, und vom 2. Jänner 1976, BGBl. Nr. 16, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. II Z 55, 60 und 66 sowie des Art. IV Abs. 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. II Z 64 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

VORBLATT

Problem:

- a) Die Hinterbliebenenversorgung nach Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH ist an strengere Voraussetzungen gebunden als die vergleichbare Hinterbliebenenversorgung in der Opferfürsorge.
- b) Das System der laufenden Rentenanpassung in der Heeresversorgung bedarf einer Angleichung an das Anpassungssystem in der Sozialversicherung.
Verschiedene Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) sind entsprechenden Leistungstypen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (KOVG 1957) nachgebildet. Änderungen des KOVG 1957 in diesem Bereich bedingen daher jeweils auch legislative Maßnahmen auf dem Gebiet des HVG.
Ferner haben sich im Rahmen der Vollziehung einzelner Bestimmungen Probleme und Härten ergeben.

Ziel:

- a) Anpassung der Hinterbliebenenversorgung nach dem KOVG 1957 und dem HVG an die der Opferfürsorge.
- b) Das HVG soll der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen angepaßt werden.
Durch Verweisungen auf das KOVG 1957 sollen die beiden Versorgungssysteme im Sinne einer Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung enger zusammengeführt werden.
Weiters sollen Verbesserungen des Rechtsschutzes der Versorgungsberechtigten sowie Verbesserungen im Ermittlungsverfahren vorgenommen werden.

Inhalt:

- a) Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem KOVG 1957 und dem HVG.
- b) Neuregelung der laufenden Anpassung der nach Bemessungsgrundlagen berechneten Renten in der Heeresversorgung.
- c) Versorgungsleistungen, die dem KOVG 1957 nachgebildet sind, sollen im HVG künftighin durch Verweisungen auf das KOVG 1957 geregelt werden.
- d) Aufnahme von Regelungen in das HVG, die der Verbesserung des Rechtsschutzes der Versorgungsberechtigten sowie der Verbesserung des Ermittlungsverfahrens dienen.
- e) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

15 Millionen Schilling in der Kriegsoferversorgung (1986).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Rücksicht auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die große Zahl der Kriegsoffer in den Jahren nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges war eine angemessene Kriegsopferversorgung nicht möglich. Nach einer schrittweisen Anpassung der Versorgung an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung konnten erst in den letzten Jahren die Forderungen und Wünsche der Kriegsoffer in ihren wesentlichen Punkten erfüllt werden. Offen geblieben ist bisher allerdings die Forderung der Kriegsoffer nach einer Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH.

Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH hatten, gebührt nach den derzeit geltenden Vorschriften eine Witwenrente und Waisenrente auch dann, wenn der Tod des Beschädigten nicht die Folge einer auf den Wehrdienst zurückzuführenden Gesundheitsschädigung war. Eine gleichartige Regelung findet sich auch im Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947. Ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente besteht jedoch nach dem OFG bereits dann, wenn der Beschädigte bis zu seinem Tod eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH bezogen hat. Diese Differenzierung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, soll nunmehr durch eine entsprechende Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (KOVG 1957) beseitigt werden.

Gleichzeitig mit der Novellierung des KOVG 1957 sollen auch im Heeresversorgungsgesetz (HVG) notwendige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Das HVG folgt im Aufbau weitgehend dem System der Kriegsopferversorgung. Die vorgeschlagenen Verbesserungen der Hinterbliebenenversorgung nach dem KOVG 1957 sollen deshalb, um eine Schlechterstellung der Hinterbliebenen nach dem HVG zu vermeiden, auch in das HVG Aufnahme finden.

Durch die Novellen zum KOVG 1957 vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 594, und vom 10. April 1984, BGBl. Nr. 212, ist ferner eine Reihe von Bestimmungen geändert worden, die entweder wörtlich oder zumindest dem Sinne nach auch im HVG enthalten sind. Es handelt sich hierbei unter anderem um Regelungen betreffend die Abfertigung von Witwenrenten, die Einführung einer Blindenführzulage, die Gewährung von Versorgungsleistungen im Wege des Härteausgleiches sowie die Bewertung von Einkünften bei der Bemessung von Versorgungsleistungen.

Auch diese Änderungen im Bereiche der Kriegsopferversorgung, die zum Teil auf die Novellierung gleichartiger Regelungen in der gesetzlichen Sozialversicherung zurückgehen, wären in das HVG zu übernehmen.

Das HVG folgt allerdings nicht ausschließlich dem System der Kriegsopferversorgung, sondern hat auch eine Reihe von Regelungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. So erfolgt unter anderem die Bemessung der Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten analog der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach Bemessungsgrundlagen entsprechend dem Erwerbseinkommen der Beschädigten.

Die 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sieht nunmehr vor, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors auch die Zahl der Arbeitslosen Berücksichtigung zu finden hat. Dies macht — abgesehen von terminologischen Anpassungen, die sich aus der Neuzeichnung der Richtzahl als „Aufwertungszahl“ ergeben — auch eine Neuregelung des Anpassungssystems in der Heeresversorgung erforderlich. Nach der geltenden Rechtslage werden nämlich die Bemessungsgrundlagen und damit die Renten jährlich mit einem Aufwertungsfaktor vervielfacht, der entsprechend der Richtzahl in der Sozialversicherung festgesetzt wird. Würde dieses System beibehalten, so hätte dies zur Folge, daß die Rentenleistungen nach dem HVG mit einem höheren Faktor angepaßt würden als die vergleichbaren Renten und Pensionen in der Sozialversicherung, wenn der Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die Arbeitslo-

senrate niedriger als die Aufwertungszahl (Richtzahl) festgesetzt wird.

Das System der Rentenanpassung in der Heeresversorgung soll deshalb den vergleichbaren Regelungen in der Sozialversicherung angepaßt werden.

Neben den Renten, die nach Bemessungsgrundlagen zu berechnen sind, sieht das HVG auch Versorgungsleistungen vor, die der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes dienen. Während sich die Berechnung der Renten nach Bemessungsgrundlagen am System der gesetzlichen Unfallversicherung orientiert, werden die den Versorgungsberechtigten zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes gebührenden Renten durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des KOVG 1957 gewährleistet. Hiedurch wird dem bei der Schaffung des HVG festgelegten Grundsatz Rechnung getragen, daß nach dem HVG mindestens Leistungen in jener Höhe zustehen sollen, wie sie das KOVG 1957 für gleichartige Tatbestände vorsieht. Darüber hinaus enthält das HVG als dritte Leistungskategorie noch eine Reihe von Versorgungsleistungen, die vorwiegend der Abgeltung von außergewöhnlichen Belastungen bzw. Mehraufwendungen infolge körperlicher Gebrechen dienen (zB Pflege- und Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch usw.).

Vergleichbare Versorgungsleistungen, die sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen als auch der Art und der Höhe nach den letztgenannten Leistungen entsprechen, sind auch im KOVG 1957 enthalten. Während allerdings die maßgebenden Bestimmungen in der Kriegsopferversorgung auf einen sehr großen Personenkreis Anwendung gefunden haben und auch derzeit noch Anwendung finden, sind im Bereiche der Heeresversorgung nur wenige Beschädigte und Hinterbliebene durch diese Bestimmungen erfaßt. Um künftighin die aus diesem Grunde nicht ökonomische laufende legislative Anpassung dieser Versorgungsleistungen in der Heeresversorgung entbehrlich zu machen, sollen die entsprechenden Bestimmungen des KOVG 1957 durch Verweisungen in das HVG übernommen werden. Hiedurch würde auch die umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum KOVG 1957 in der Heeresversorgung unmittelbar einschlägig. Derartige Verweisungen finden sich im übrigen auch im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, und im OFG. Sie haben sich dort sowohl vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie als auch aus der Sicht des Rechtsschutzinteresses der betroffenen Versorgungsberechtigten bewährt.

Ferner haben sich im Rahmen der Vollziehung des HVG seit der letzten Novellierung Probleme

und auch Härten für die Versorgungsberechtigten ergeben, welche die Änderung bzw. Ergänzung einzelner Bestimmungen angezeigt erscheinen lassen. So wird es unter anderem als Mangel empfunden, daß im HVG keine dem § 175 Abs. 2 Z 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vergleichbare Regelung für Wegunfälle im Rahmen von Fahrgemeinschaften enthalten ist. Auch wird die Ergänzung der Vorschriften über das Ermittlungsverfahren durch Aufnahme von Regelungen über Zeugengebühren als notwendig angesehen, weil in vielen Fällen nur durch die Einvernahme von Zeugen Fragen der Kausalität mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können.

Schließlich soll die Novellierung auch zum Anlaß genommen werden, überholte Bestimmungen zu streichen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden demnach im wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

1. Auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung:
 - Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung.
2. Auf dem Gebiete der Heeresversorgung:
 - Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung,
 - Neuordnung des Systems der Rentenanpassung,
 - Anpassungen an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
 - Anpassungen an das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
 - Aufnahme von Regelungen, die der Verbesserung des Rechtsschutzes der Versorgungsberechtigten und der Verbesserung des Ermittlungsverfahrens dienen,
 - Aufhebung überholter Bestimmungen,
 - redaktionelle Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen würden lediglich im Bereiche der Kriegsopferversorgung einen budgetären Mehraufwand bedingen, der im Jahre 1986 etwa 15 Millionen Schilling betragen würde. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ und „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (§ 36 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 3) und Art. III:

Nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf eine Beschädigtenrente von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, gebühren nach dem KOVG 1957 Witwen(Witwer)rente, Waisenrente und das volle Sterbegeld auch dann, wenn der Tod des Beschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Diese Regelung geht davon aus, daß diese Schwerbeschädigten üblicherweise nicht in der Lage sind, einer solchen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die den Hinterbliebenen einen angemessenen pensionsrechtlichen Anspruch sichert. Da diese Überlegungen weitgehend auch für den Personenkreis der Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH Geltung haben, soll deren Hinterbliebenen ebenfalls auch dann ein Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, Waisenrente und das volle Sterbegeld eingeräumt werden, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Im OFG findet sich eine der vorgeschlagenen Regelung entsprechende Bestimmung bereits seit der 25. OFG-Novelle vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 613/1977. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, wird hingewiesen.

Jenen Hinterbliebenen, die nach den genannten Beschädigten im Bezug einer Witwen(Witwer)- oder Waisenbeihilfe stehen, soll nach Art. III Abs. 1 der Novelle von Amts wegen an Stelle der Beihilfe die Witwen(Witwer)- oder Waisenrente zuerkannt werden. Die übrigen Witwen (Witwer), die durch die gegenständliche Regelung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, haben die Witwen(Witwer)versorgung zu beantragen. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1986 eingebracht, so ist die Witwen(Witwer)versorgung beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Art. III Abs. 2 der Novelle vom 1. Juli 1986 an zuzuerkennen. Eine gleichartige Regelung ist für die Waisen nicht erforderlich, weil Waisen nach Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH, die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind, unabhängig vom Einkommen eine Waisenbeihilfe im Ausmaß von zwei Drittel der Waisenrente erhalten. Alle Waisen nach Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH stehen somit im Bezug einer Waisenbeihilfe, die von Amts wegen gemäß Art. III Abs. 1 der Novelle durch eine Waisenrente zu ersetzen ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 86 Abs. 4):

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 enthält seit der Novelle vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 199, eine Regelung, wonach auch offenbar ausschließlich auf einem technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in

Bescheiden von der Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigt werden können (§ 62 Abs. 4 AVG 1950).

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde in den letzten Jahren wiederholt von verschiedenen Stellen die Berechtigung der dieser Regelung vergleichbaren Bestimmung des § 86 Abs. 4 KOVG 1957 in Zweifel gezogen. Darüber hinaus wirft die Auslegung des § 86 Abs. 4 KOVG 1957 Probleme in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf:

Eine Auslegung des Begriffes „fehlerhafte Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen“ in dem Sinne, daß darunter auch Software(Programm)fehler zu verstehen sind, ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen. Eine derartige von § 62 Abs. 4 AVG 1950 abweichende Regelung kann nämlich nicht als zur Regelung des Gegenstandes (unbedingt) erforderlich im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angesehen werden.

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 86 Abs. 4 muß daher nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst zu dem Ergebnis kommen, daß unter „fehlerhafter Anwendung“ dasselbe zu verstehen ist wie unter dem in § 62 Abs. 4 AVG 1950 angesprochenen „technisch mangelhaften Betrieb“ einer ADV-Anlage, sodaß eine amtswegige Bescheidberichtigung immer dann ausgeschlossen ist, wenn die Unrichtigkeit durch fehlerhafte Software bedingt ist. Im Hinblick auf den gleichgerichteten § 62 Abs. 4 AVG 1950 erweist sich deshalb § 86 Abs. 4 KOVG 1957 als überflüssig.

Die Aufhebung des § 86 Abs. 4 KOVG 1957 erscheint aus den angeführten Gründen geboten.

Zu Art. II Z 1, 6, 7 und 8 (§ 1 Abs. 1 lit. j, § 5 Abs. 4 letzter Satz und § 9 Abs. 1 und 2):

Das Heeresgebührengesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 87/1985 mit dem Kurztitel „Heeresgebührengesetz 1985“ wiederverlautbart worden. Dies macht redaktionelle Anpassungen in den §§ 1, 5 und 9 erforderlich.

Zu Art. II Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Gesundheitsschädigungen, die ein Präsenzdiener auf einem Weg erleidet, der unmittelbar mit der Leistung des Präsenzdienstes zusammenhängt, auch dann als Dienstbeschädigung anerkannt und entschädigt werden, wenn er den Weg im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt hat.

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist in der Praxis bereits weit verbreitet und ist sowohl vom

Standpunkt des Umweltschutzes als auch aus Gründen der Kostenersparnis zu begrüßen. Umwege sowie Unterbrechungen des Weges, die im Zweck der Fahrgemeinschaft — Kosten- oder Zeitersparnis für zumindest einen Wehrpflichtigen — begründet sind, sollen daher in die Versorgung mit einbezogen werden.

In der Unfallversicherung werden Unfälle im Rahmen einer Fahrgemeinschaft, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg ereignen, bereits seit 1. Jänner 1977 gemäß § 175 Abs. 2 Z 9 ASVG als Arbeitsunfälle anerkannt.

Es sind bereits wiederholt Probleme bei der Versorgung von Präsenzdienern aufgetreten, die auf einem Weg gemäß § 1 Abs. 1 HVG zum Zwecke der Kostenersparnis Fahrgemeinschaften gebildet haben und dabei verunglückt sind. Aus diesem Grunde wurde die Aufnahme der Fahrgemeinschaft ins HVG bereits mehrfach angeregt.

Zu Art. II Z 3, 28, 44, 45, 49 und 52 (§ 4 Abs. 1, § 29, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 60 Abs. 1 und § 63 Abs. 1):

Durch die Novelle zum KOVG 1957 vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 594, wurde die bisherige Führhundzulage (Beihilfe) in Blindenführzulage umbenannt. Gleichzeitig wurde die Leistung um 200 S aufgestockt. Diese Verbesserung soll nunmehr auch in die Heeresversorgung übernommen werden. Da es keine Beschädigten gibt, die im Bezüge einer Führhundzulage stehen, erübrigt sich eine Übergangsregelung und ist auch bisher keine Schlechterstellung gegenüber den Kriegsbeschädigten eingetreten. Die Neufassung des § 29 in Form einer Verweisung auf § 20 KOVG 1957 erfolgt aus den eingangs angeführten Gründen. Alle übrigen Änderungen ergeben sich als Folge der Neubezeichnung der Versorgungsleistung.

Zu Art. II Z 4, 5, 30, 40, 42, 44 und 45 (§ 4 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 1, § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1):

Unter den Versorgungsleistungen, auf die Hinterbliebene Anspruch haben, sind im Abs. 2 des § 4 neben den Hinterbliebenenrenten in der Z 3 die Witwen- und Waisenbeihilfen unter Z 4 aufgezählt. Im Hinblick darauf, daß eine derartige Differenzierung sachlich nicht erforderlich ist, sollen Witwen- und Waisenbeihilfen in der Z 3 dem Begriff Hinterbliebenenrente zugeordnet werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 9 Abs. 1):

Gemäß § 19 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes 1985 beginnt der Anspruch der Wehrpflichtigen auf Krankenbehandlung und Anstaltspflege mit dem Tage, für den sie einberufen worden sind, und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst. Die frühere Regelung, daß der Anspruch auf Krankenbehandlung und Anstalts-

pflege spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst aufrechtbleibt (falls kein Leistungsanspruch aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gegeben ist), ist seit der Einführung der Teilversicherung in der Krankenversicherung gegenstandslos geworden. Da somit Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz für Zeiten nach der Entlassung nicht mehr in Frage kommen, erübrigt sich der Hinweis im § 9 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu Art. II Z 9 (§ 13 Abs. 3):

Diese Änderung dient der Anpassung an die durch die 34. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 530/1979, geänderte Terminologie des ASVG. Das KOVG 1957 ist bereits mit BGBl. Nr. 212/1984 in diesem Sinne geändert worden.

Zu Art. II Z 10 (§ 14 Abs. 1):

Durch Art. I Z 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 444/1974, wurde im Art. 12 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die bisherige Z 2 zur Z 1. Dies bedingt eine Änderung des § 14 Abs. 1 HVG.

Zu Art. II Z 11, 49 und 71 (§ 15 Abs. 3, § 60 Abs. 1 und Anlage zu § 15):

Die Anlage zu § 15 HVG ist der Anlage zu § 32 KOVG 1957 wörtlich nachgebildet. Im Sinne einer möglichst einfachen und übersichtlichen Gestaltung des Versorgungsrechts soll sie aus dem Text des HVG gestrichen und in den diesbezüglichen Bestimmungen auf die Anlage zu § 32 KOVG 1957 verwiesen werden.

Zu Art. II Z 12 (§ 19 Abs. 2):

Seit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, zählt der Entbindungsbeitrag nicht mehr zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Er ist deshalb im § 19 Abs. 2 nicht mehr anzuführen.

Zu Art. II Z 13 (§ 21):

In der Heeresversorgung soll die Rentenleistung wie in der Unfallversicherung dem Berechtigten im Falle eines Dauerschadens eine ständige Versorgung verschaffen. Bei einer nur kurz andauernden Gesundheitsschädigung kann eine entsprechende Rente von nur ein oder zwei Monaten natürlich diesen Zweck erfüllen, erfordert aber ebenso das komplizierte Verfahren der Rentenfeststellung. Um diesen sozialpolitisch nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll durch die vorgeschlagene Änderung die gleichartige Regelung der Unfallversicherung (§ 203 Abs. 1 ASVG) übernommen und der Rentenanspruch auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die geforderte Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens drei Monate hindurch andauert. Unabhängig davon ist

die Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung anzuerkennen, sodaß die Ansprüche des Beschädigten auf Heilfürsorge, orthopädische Versorgung sowie berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen davon unberührt bleiben.

Zu Art. II Z 14 (§ 24 Abs. 1 zweiter Satz):

Durch die gegenständliche Ergänzung des § 24 Abs. 1 zweiter Satz soll klargestellt werden, daß auch jene Zeiten, für welche Arbeitslosen auf Grund von Schulungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz gewährt wird, als neutrale Zeiten zu gelten haben.

Zu Art. II Z 15 und 22 (§ 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 9):

§ 24 Abs. 2 letzter Satz und § 25 Abs. 9 enthalten in der derzeitigen Fassung keine Regelung darüber, wie Einkommen umzurechnen sind, die in einer Währung erzielt werden, die an der Wiener Börse nicht notiert. Analog zur Regelung des KOVG 1957 soll nunmehr festgesetzt werden, daß die von der Oesterreichischen Nationalbank — in den „Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank“ — veröffentlichten Werte dieser Währungen für die Umrechnung heranzuziehen sind.

Zu Art. II Z 16 (§ 24 Abs. 9 und 10):

Aus der geltenden Fassung des Abs. 9 ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob sich die Rundungsbestimmungen im zweiten Satz nur auf die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage oder auf jede Bemessungsgrundlage bezieht. Um klarzustellen, daß diese Vorschrift auf jede Bemessungsgrundlage anzuwenden ist, soll sie dem § 24 als Abs. 10 angefügt werden. Die Rundungsbestimmung soll bei dieser Gelegenheit aus systematischen Gründen der des § 70 angeglichen werden. Der derzeitige Abs. 10 kann entfallen, weil die Mitwirkungspflichten des Beschädigten durch die Judikatur bereits ausreichend klargestellt sind.

Zu Art. II Z 17, 18 und 19 (§§ 24 a, 24 b und 24 d):

Nach der geltenden Rechtslage wird das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen je nach dem Zeitraum, in dem es angefallen ist, jährlich mit den im § 24 a vorgesehenen Faktoren (Aufwertungsfaktoren) aufgewertet, welche sich aus der jährlichen Vervielfachung mit der für den Bereich der Sozialversicherung kundgemachten Richtzahl (§ 108 a ASVG in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung) ergeben.

Gemäß den Erläuterungen zur 3. HVG-Novelle, BGBl. Nr. 336/1965, sollte durch dieses System der jährlich wiederkehrenden Einkommensaufwertung vom 1. Jänner 1966 an in der Heeresversorgung

eine laufende Anpassung der Renten und sonstigen Versorgungsleistungen, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage bestimmt, eingeführt werden (vgl. II-876 der Beilagen zu den Stenograph. Prot. des Nationalrates, X. GP.). Dadurch wurde für den Bereich der Heeresversorgung ein eigenständiges Anpassungssystem geschaffen, das sich vom Anpassungssystem in der Sozialversicherung unterschied. Im Bereich der Sozialversicherung werden nämlich mit den (mit der Richtzahl vervielfachten) Aufwertungsfaktoren lediglich die Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage von festzustellenden Leistungen herangezogen werden, aktualisiert; die bereits festgestellten Renten und Pensionen werden dagegen über den Anpassungsfaktor den wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen. Da der Anpassungsfaktor bisher immer im Einklang mit der Richtzahl festgesetzt wurde, ergab sich keine unterschiedliche Anpassung der Renten nach dem HVG und der Renten und Pensionen aus der Sozialversicherung.

Durch die 40. Novelle zum ASVG wurde das Anpassungssystem in der Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 jedoch in der Weise geändert, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors auch die Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden soll.

Dieser Entwicklung in der Sozialversicherung muß im Bereich des HVG durch eine Neugestaltung des Anpassungssystems Rechnung getragen werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen, Allgemeiner Teil, und die Erläuterungen zu Art. II Z 39).

Das bisherige System der Einkommensaufwertung im § 24 a soll in abgewandelter Form und mit geänderter Zielsetzung beibehalten werden: Ähnlich wie in der Sozialversicherung rückliegende Beitragsgrundlagen mit den jeweiligen Aufwertungsfaktoren aufzuwerten sind, sollen auch im Bereich der Heeresversorgung rückliegende Einkommensanteile, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, mit den jeweils für die Zeiten des Einkommensanfalles festgesetzten Aufwertungsfaktoren aufgewertet (und somit „aktualisiert“) werden. Stichtag für die Aufwertung soll der Zeitpunkt des Anfalles der Rente sein.

Die daraus errechneten Renten sollen jedoch in der Folge — abweichend von der bisherigen Regelung — der jährlichen Anpassung mit dem Anpassungsfaktor unterliegen. Dies soll auch für die nach der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage bemessenen Renten gelten. Bei der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ist die jährliche Vervielfachung nunmehr mit der an die Stelle der „Richtzahl“ getretenen „Aufwertungszahl“ (die wie die bisherige Richtzahl im Bereich der Sozialversicherung durch Vergleich von Beitragsgrundlagen ermittelt wird) vorzunehmen. Die bisher im § 24 Abs. 9 enthaltene Rundungsbestim-

mung wurde in den § 24 b aufgenommen und dem System des HVG (vgl. § 70) entsprechend angepaßt.

Der auf die bisherige Funktion der §§ 24 a ff. als Rentenanpassungsbestimmungen abgestellte § 24 d hätte zu entfallen, weil die Anpassung nunmehr im § 46 b geregelt ist. Die im § 24 d enthaltene Bestimmung, daß Bescheide nur auf Antrag der Versorgungsberechtigten zu erlassen sind, soll aus Gründen der Systematik in den § 82 Aufnahme finden.

Zu Art. II Z 20 (§ 25 Abs. 1):

Die Sonderzahlungen zu Gehältern, Löhnen, Pensionen, Renten und sonstigen Bezügen galten schon bisher nach der im Versorgungsrecht geübten Praxis nicht als Einkommen im Sinne des § 25 HVG.

In den Bereichen der Kriegsoferversorgung und der Opferfürsorge ist die Nichtanrechenbarkeit von Sonderzahlungen gesetzlich (§ 13 Abs. 1 KOVG 1957 bzw. § 11 Abs. 14 OFG) geregelt. Auch haben die Renten- und Pensionssonderzahlungen aus der Sozialversicherung bei Bemessung der Ausgleichszulagen außer Betracht zu bleiben (vgl. § 292 Abs. 4 lit. c ASVG). Es soll daher auch für den Bereich des HVG im Wege einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden, daß in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen anzurechnen sind.

Zu Art. II Z 21 (§ 25 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Verweisung auf § 63 KOVG 1957 macht eigene Anpassungsregelungen entbehrlich.

Zu Art. II Z 23, 24, 25, 26, 27, 28, 36, 37 und 38 (§ 26 a, § 26 b, § 27, § 27 a, § 28, § 29, § 44 Abs. 3, § 46 und § 46 a):

Die in den angeführten Paragraphen vorgesehenen Beträge und Leistungen entsprechen in den Voraussetzungen und auch der Höhe nach jenen des KOVG 1957. Um die Versorgungsgesetze soweit als möglich zu vereinheitlichen und um in Zukunft die jährliche Anpassung der Beträge und häufige Novellierungen des HVG infolge Änderungen des KOVG 1957 entbehrlich zu machen, sollen die im KOVG 1957 enthaltenen Bestimmungen und Beträge durch Verweisungen in das HVG übernommen werden (vgl. auch die Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil).

Zu Art. II Z 29 (§ 30):

Nach den Bestimmungen des HGG werden die notwendigen Bestattungskosten, die anlässlich des Todes eines Wehrpflichtigen entstehen, vom Bundesheer getragen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll auf die Subsidiarität des § 30 HVG hingewiesen und vermieden werden, daß Kosten ersetzt

werden, die tatsächlich nicht erwachsen sind bzw. keine notwendigen Bestattungskosten darstellen.

Bezüglich der Verweisung auf das KOVG 1957 vgl. die Erläuterungen zu Art. II Z 23 ff.

Zu Art. II Z 31, 32 und 35 (§ 32 letzter Satz, § 35 erster Satz und § 42 Abs. 1):

Art. I des vorliegenden Entwurfes sieht für den Bereich der Kriegsoferversorgung eine Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH vor (vgl. hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, und in den Erläuterungen zu Art. I). Diese Verbesserung soll auch in das HVG Aufnahme finden.

Zu Art. II Z 33 (§ 36):

Der gleichlautende § 37 KOVG 1957 wurde anlässlich der Novellierung des KOVG 1957 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 594/1981 im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Witwer in die Versorgung aus Gründen der besseren Verständlichkeit neu gefaßt. Die gegenständliche Vorschrift soll nunmehr entsprechend angepaßt werden. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage tritt durch die Neufassung nicht ein.

Zu Art. II Z 34 (§ 37 Abs. 1 und 2) und Art. IV Abs. 5:

Mit der vorgesehenen Neufassung sollen die auf Grund der Novelle zum KOVG 1957, BGBl. Nr. 594/1981, in Kraft getretenen Änderungen der inhaltsgleichen Absätze des § 38 KOVG 1957 in der Heeresversorgung nachvollzogen werden. Dementsprechend soll künftighin zufolge der geringeren Höhe der Abfertigungssumme das Wiederaufleben einer erloschenen Witwenversorgung bereits nach Ablauf von zweieinhalb Jahren möglich sein. Ferner soll wie im KOVG 1957 der unbestimmte Gesetzesbegriff „kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch“, der in der Vergangenheit wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, durch den Hinweis auf eine betraglich feststellbare Einkommensgrenze ersetzt werden.

Zu Art. II Z 39 (§ 46 b) und Art. IV Abs. 1 bis 3:

§ 46 b regelt in der geltenden Fassung die Anpassung von Versorgungsleistungen mit Ausnahme der nach Bemessungsgrundlagen errechneten Renten und die Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge. Durch die in Art. II Z 23 bis 29 und 36 bis 38 vorgesehenen Verweisungen auf die entsprechenden Leistungen des KOVG 1957 sind Anpassungsvorschriften für diese Versorgungsleistungen nicht mehr erforderlich.

In den neu gefaßten § 46 b soll dafür die laufende Anpassung der nach Bemessungsgrundlagen

berechneten Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten Aufnahme finden (vgl. die Erläuterungen zu Art. II Z 17, 18 und 19). An die Stelle der bisherigen Rentenanpassung im Wege einer Aufwertung des für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Einkommens mit Aufwertungsfaktoren soll dabei — wie bei der Anpassung leistungsbezogener Werte in der Sozialversicherung — auch im Bereich des HVG die Anpassung bereits zuerkannter Renten mit dem für den Bereich der Sozialversicherung festgesetzten Anpassungsfaktor treten. Da im Falle der Neubemessung einer Rente gemäß § 56 von der zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles festgestellten Bemessungsgrundlage auszugehen ist (vgl. § 24 a Abs. 2), sieht Abs. 3 die rückwirkende Anpassung der Renten vor.

Die vor dem 1. Jänner 1986 bereits rechtskräftig zuerkannten Renten sowie die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verfahren sollen durch die Übergangsbestimmungen des Art. IV Abs. 1 bis 3 in das neue Anpassungssystem einbezogen werden.

Die bisher in § 46 b Abs. 8 enthaltene Verfahrensbestimmung soll in den § 82 Abs. 2 übernommen werden.

Zu Art. II Z 41 (§ 51):

Durch die 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, wurde der Bestattungskostenbeitrag gemäß § 171 ASVG einheitlich mit 6 000 S festgesetzt. Der zweite Satz des § 51 HVG ist deshalb gegenstandslos geworden und wäre aufzuheben.

Zu Art. II Z 43 (§ 54):

Die Regelung über den Ersatz der Reisekosten im HVG ist mit den entsprechenden Bestimmungen des KOVG 1957 identisch. Im Sinne einer einfachen und übersichtlichen Gestaltung des Versorgungsrechts soll daher § 54 HVG auf die detaillierte Regelung des § 49 KOVG 1957 verweisen. Auch im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972 (§ 9 a), und im Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970 (§ 14 Abs. 6), sind analoge Verweisungen auf § 49 KOVG 1957 enthalten.

Zu Art. II Z 44 (§ 55):

Nach der geltenden Fassung des § 55 werden die Beschädigtenrenten frühestens mit dem Monat fällig, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Nur einige Zusatzleistungen können rückwirkend zuerkannt werden, frühestens jedoch ab dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Rechtsschutz der Versorgungsberechtigten insofern verbessert werden, als die Beschädigtenrente und

sämtliche antragsgebundenen Zusatzleistungen mit dem Monat fällig werden, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesundheitsschädigung gestellt wird.

Zu Art. II Z 46 (§ 56 Abs. 3 zweiter Satz):

Die Anführung der §§ 24 a und 24 b im Abs. 3 des § 56 ist durch die Neuordnung des Anpassungssystems gegenstandslos geworden.

Zu Art. II Z 47 (§ 56 Abs. 6):

Durch die vorliegende Bestimmung soll die Neubemessung der Beschädigtenrente wegen Änderungen im Zustand einer anerkannten Dienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der letzten Bemessung analog der Regelung des § 183 Abs. 2 ASVG ausgeschlossen werden. Eine gleichlautende Regelung findet sich bereits seit 1. Jänner 1976 im KOVG 1957 (Novelle zum KOVG 1957 vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94).

Zu Art. II Z 48 (§ 58 Abs. 1 und 2) und Art. IV Abs. 7:

Die derzeit geltende Fassung des § 58 HVG enthält wohl eine Bestimmung betreffend den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen (Abs. 4), es fehlen jedoch nähere Regelungen über die Einräumung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung), die Folgen bei Terminverlust und die Verzinsung. Da in diesen Fällen subsidiär die einschlägigen finanzgesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen sind, die allerdings den Besonderheiten des Versorgungsrechtes nicht genügend Rechnung tragen, sieht deshalb die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 eine diesbezügliche Ergänzung des § 58 HVG durch entsprechende Regelungen vor.

So sollen etwa Stundungszinsen nicht vorgeschrieben werden, weil die Ersatzpflichtigen ihren Lebensunterhalt in der Regel ausschließlich oder zumindest überwiegend aus den Versorgungsgebühren nach dem HVG bestreiten und über keinerlei Vermögen verfügen.

Bei der Beurteilung, ob bzw. inwieweit eine Abstattung in Raten oder eine Stundung zu bewilligen ist, sollen künftighin nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, sondern es soll auch geprüft werden, ob die sofortige Hereinbringung nach der Lage des Falles als unbillig anzusehen ist. Dies wird zB dann anzunehmen sein, wenn den Ersatzpflichtigen nur ein geringfügiges Verschulden trifft.

Die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Leistungen hat in der Vergangenheit wiederholt zu Härten geführt, weil dem § 58 HVG — im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Vorschriften (zB § 40 Pensionsgesetz 1965) — das Institut der

Verjährung fremd ist. Zu Unrecht empfangene Geldleistungen sind in der Heeresversorgung grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Leistungsberichtigung zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, wann der Änderungs- bzw. Einstellungsbescheid erlassen wurde. Durch die gegenständliche Novellierung soll die Ersatzpflicht der Partei nunmehr auf die letzten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Neubemessungs- oder Einstellungsgrundes durch die Behörde eingeschränkt werden. Hievon sollen aber jene Ersatzpflichtigen ausgenommen sein, die die nicht gebührenden Leistungen durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 herbeigeführt haben, wie zB durch die unrichtige Ausfüllung eines amtlichen Fragebogens.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV soll klargestellt werden, daß die Neuregelung des § 58 HVG nur in jenen Fällen Anwendung findet, in denen die Versorgungsleistungen nach dem Inkrafttreten der Novelle neu bemessen und/oder eingestellt werden.

Eine der vorgeschlagenen Neufassung des § 58 Abs. 1 und 2 entsprechende Regelung hat in das KOVG 1957 bereits durch die Novelle BGBl. Nr. 212/1984 Aufnahme gefunden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Begutachtungsverfahren einige Änderungsvorschläge erstattet. Diese konnten keine Berücksichtigung finden, weil die Neufassung des § 58 die Anpassung an die korrespondierenden Bestimmungen des KOVG 1957 (§ 54) zum Ziele hat.

Zu Art. II Z 50, 51 und 52 (§§ 61 bis 63):

Die Änderung des § 61 HVG dient der Anpassung an das KOVG 1957, dessen § 56 durch die Novelle vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 225, geändert wurde.

Die Änderungen in den §§ 62 und 63 sind redaktionelle Berichtigungen bzw. Anpassungen an die Terminologie des KOVG 1957. Eine weitere Änderung im Text des § 63 Abs. 1 ergibt sich durch die Umbenennung der bisherigen Führhundzulage in Blindenführzulage.

Zu Art. II Z 53 (§ 66):

Die Terminologie des geltenden § 66 folgt — ebenso wie die des früheren § 61 KOVG 1957 — noch den Begriffsbestimmungen des alten Strafgesetzbuches. Mit Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 594/1981, wurde der § 61 KOVG 1957 dem neuen Strafgesetzbuch angepaßt. Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen nunmehr die durch das Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, geschaffenen Möglichkeiten der Anhaltung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. gefährliche Rückfallstäter auch im HVG Berücksich-

tigung finden. Ferner soll im Sinne der Diktion des neuen Strafgesetzbuches (§ 12 StGB) der Begriff „Mitschuld“ durch den Begriff „Beteiligung“ ersetzt werden.

Im Falle der Unterbringung eines Renten(Pensions)berechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB, das ist im Falle der Begehung einer Tat unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes, wird durch § 324 Abs. 4 ASVG dem Bund ein Ersatzanspruch in dem im § 324 Abs. 3 ASVG vorgesehenen Umfang eingeräumt. Da jedoch im Bereiche der Heeresversorgung der Bund selbst Träger der Versorgung ist, kommt ein dem § 324 Abs. 3 und 4 ASVG entsprechender Anspruchübergang nicht in Betracht (Bund — Bund). Im § 66 Abs. 2 wird deshalb vorgesehen, daß in derartigen Fällen der Versorgungsanspruch in dem durch § 94 a des Entwurfes für den Fall des Anspruchüberganges auf den Träger der Sozialhilfe bestimmten Umfang ruht.

In der derzeitigen Fassung des § 66 HVG ist nicht ausdrücklich geregelt, ab wann in den Fällen der Abs. 1 bis 3 das Ruhen wirksam werden soll bzw. die Leistungen wieder zu gewähren sind. Die Formulierung dieser Bestimmung läßt den Schluß zu, daß das Ruhen mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam wird bzw. die Versorgungsleistungen mit dem Tag des Wegfalls des Ruhensgrundes wieder zu gewähren sind. Dem System des Versorgungsrechtes entspricht es hingegen, daß Versorgungsleistungen jeweils mit dem Monatsersten für den vollen Monat gewährt und mit dem Ablauf eines Monats eingestellt werden. Durch die Anfügung eines Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung folgt das HVG dem KOVG 1957, das mit Bundesgesetz vom 10. April 1984, BGBl. Nr. 212/1984, in entsprechender Weise geändert wurde. Es soll damit die rechtliche Grundlage für eine systemgerechte Anwendung des § 66 HVG geschaffen werden.

Zu Art. II Z 54 (§ 72 Abs. 3):

Gemäß § 1 Abs. 4 HVG sind nur österreichische Staatsbürger versorgungsberechtigt. Bei Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, empfiehlt es sich daher, regelmäßige Erklärungen über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft einzuholen. Dies soll durch den neuen Abs. 3 des § 72 sichergestellt werden, der dem § 100 Abs. 3 des KOVG 1957 entspricht.

Zu Art. II Z 55 (§ 73 a) und Art. IV Abs. 8:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bisher zur gleichartigen Bestimmung des § 76 KOVG 1957 in ständiger Rechtsprechung die Meinung vertreten, daß auf die Gewährung eines Härteausgleiches niemandem ein Rechtsanspruch zustehe und daher durch die Nichtgewährung niemand in seinen

Rechten verletzt sein könne. Über Anträge auf Leistungen im Wege des Härteausgleiches wurden deshalb bisher keine Bescheide erteilt.

Mit seinem durch einen verstärkten Senat zum § 76 KOVG 1957 ergangenen Erkenntnis vom 21. April 1982, Zl. 09/1647/78, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsauffassung insofern modifiziert, als nunmehr eine Verpflichtung der Behörde angenommen wird, Anträge auf Gewährung eines Härteausgleiches bescheidmäßig zu erledigen, weil es sich beim § 76 KOVG 1957 um eine Regelung handelt, die der Partei — wenn auch keinen Rechtsanspruch — so doch einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung einräumt. Dieser geänderten Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit Bundesgesetz vom 10. April 1984, BGBl. Nr. 212/1984, Rechnung getragen und im Verfahren gemäß § 76 KOVG 1957 die Zuständigkeit zur Bemessung von Leistungen im Härteausgleich den Landesinvalidenämtern übertragen sowie gegen die erlassenen Bescheide ein ordentliches Rechtsmittel eingeführt.

Im Fall des gleichlautenden § 73 a HVG ist danach ebenso die Verpflichtung der Behörde anzunehmen, Anträge auf Gewährung eines Härteausgleiches durch Bescheid zu erledigen.

Nach der geltenden Fassung des § 73 a ist zur Entscheidung über Härteausgleich der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig. Das bedeutet, daß den Parteien gegen die Entscheidung über den Härteausgleich kein ordentliches Rechtsmittel zusteht. Diese Regelung entspricht nicht dem System des HVG und vermag auch vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit bzw. des Rechtsschutzbedürfnisses nicht zu befriedigen. Aus diesem Grunde soll auch im Bereich des HVG der Rechtsschutz durch entsprechende legislative Maßnahmen verbessert werden: Die Zuständigkeit zur Bemessung von Leistungen im Härteausgleich soll den Landesinvalidenämtern übertragen und gegen deren Bescheide ein ordentliches Rechtsmittel eingeräumt werden.

Um jedoch weiterhin eine bundeseinheitliche Durchführung des § 73 a sicherzustellen, wäre die Entscheidung über die grundsätzliche Bewilligung bzw. Versagung eines Ausgleiches dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen vorzubehalten. Dies hat zur Folge, daß dem Versorgungswerber gegen die grundsätzliche Entscheidung über den Härteausgleich das Recht der Berufung an die Schiedskommission nicht eingeräumt werden kann. Gegen diese Entscheidung steht somit nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof offen.

Die Einstellung und neuerliche bescheidmäßige Zuerkennung der bisher gewährten Ausgleichs ist nicht erforderlich, weil die Regelung des § 73 a in

materieller Hinsicht keine Änderung erfährt und daher eine Überprüfung der einzelnen Fälle zu keiner anderen Beurteilung führen könnte. Durch Art. IV Abs. 8 soll deshalb verfügt werden, daß die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bewilligten Härteausgleichs als gemäß § 73 a in der vorgeschlagenen Fassung zuerkannte Ausgleichs gelten.

Zu Art. II Z 56 bis 61 (§§ 76 bis 81):

Die Bestimmungen über die Schiedskommission in der Heeresversorgung sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen neu gefaßt und an die entsprechenden Bestimmungen des KOVG 1957 angepaßt werden.

Im allgemeinen folgen die Vorschläge der geltenden Rechtslage und der bisherigen Praxis. So sollen

- die Zusammensetzung der Schiedskommission und deren Senate im § 76 klarer umschrieben,
- die Regelungen über die Bestellung der Mitglieder der Schiedskommission im § 77 zusammengefaßt,
- die bisherige Voraussetzung der „besonderen Erfahrung auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge“ durch die Umschreibung „besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Sozialrechtes“ ersetzt und
- der § 79 neu und übersichtlicher gefaßt werden.

Inhaltliche Änderungen sind

- die Möglichkeit der Verbände, auch Personen zu nominieren, die selbst nicht dem versorgungsberechtigten Personenkreis angehören,
- eine genauere gesetzliche Regelung des Ersatzes der Reisekosten im § 80 und
- die gesetzliche Verankerung der Organisation der Schiedskommission im § 81.

Die entsprechenden Bestimmungen der §§ 80 bis 85 des KOVG 1957 wurden bereits mit Bundesgesetz vom 10. April 1984, BGBl. Nr. 212, in diesem Sinne geändert.

Zu Art. II Z 62 (§ 82 Abs. 2 und 3):

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, das auch in der Heeresversorgung Anwendung findet, sieht im § 62 vor, daß Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden können, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von dieser Regelung des AVG 1950 schließt jedoch das Heeresversorgungsgesetz die Erlassung mündlicher Bescheide grundsätzlich aus. Dieser — in der Schutzwürdigkeit des zu versorgenden Personenkreises begründete — Ausschluß ergibt sich allerdings nur konkludent aus den Bestimmungen der §§ 56 und 88 HVG. Durch den neuen § 82 Abs. 3 soll daher — analog der Änderung des Kriegsop-

ferversorgungsgesetzes 1957 durch das Bundesgesetz vom 10. April 1984, BGBl. Nr. 212/1984 — eine klare Regelung dieser Frage in das HVG aufgenommen werden.

Im Bereiche der orthopädischen Versorgung sollte allerdings wie bisher auch die Erteilung mündlicher Bescheide zulässig sein, weil sich diese Art der Erledigung sowohl vom Standpunkt der Parteien als auch der Wirtschaftlichkeit als zweckmäßig erwiesen hat. Durch eine entsprechende Anpassung des § 88 Abs. 3 wäre sicherzustellen, daß auch gegen mündliche Bescheide das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden kann.

Die Verfahrensbestimmungen über die Neubemessung von Versorgungsleistungen auf Grund der Anpassung, die bisher im § 24 d und im Abs. 8 des § 46 b enthalten waren, sollen nunmehr aus Gründen der Systematik im III. Hauptstück betreffend das Verfahren im § 82 Abs. 2 eingeordnet werden.

Zu Art. II Z 64 und 65 (§ 83 Abs. 1 und 3):

Bereits in der geltenden Fassung des § 83 Abs. 1 ist die Regelung enthalten, daß die Anmeldung eines Versorgungsanspruches auch dann gültig vorgenommen ist, wenn der Anspruch bei einer unzuständigen Behörde oder militärischen Dienststelle geltend gemacht wurde. Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Rechtsschutz der Versorgungswerber nun dahingehend verbessert werden, daß auch die Geltendmachung bei einem Träger der Sozialversicherung als Anmeldung im Sinne des § 83 Abs. 1 gilt.

Der zweite Satz des § 83 Abs. 3 wird hiedurch entbehrlich.

Zu Art. II Z 66 und 67 (§§ 86 und 87):

Während Zeugen in anderen Rechts- und Verwaltungsbereichen ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis eingeräumt ist, haben im HVG die Zeugen keine derartigen Ansprüche. Berücksichtigt man, daß gerade in der Heeresversorgung dem Beweisverfahren im Hinblick auf die meist sehr schwierige Kausalitätsbeurteilung besondere Bedeutung zukommt und die Einvernahme von Zeugen oft das einzige zur Verfügung stehende Beweismittel darstellt, soll die Zeugeneinvernahme durch die Einführung von Zeugengebühren erleichtert werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe des Anspruches erscheint eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des im gerichtlichen Verfahren geltenden Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zweckmäßig. Die Geltendmachung des Anspruches soll durch das HVG selbst in der Weise geregelt werden, daß der Anspruch binnen zwei Wochen nach der Vernehmung mündlich oder schriftlich bei der Behörde anzumelden ist, welche die Vernehmung durchgeführt hat. Durch eine derartige

Regelung soll es dem Zeugen erspart bleiben, im Falle einer mittelbaren Beweisaufnahme in Kenntnis zu bringen, welche Behörde in der Hauptsache zur Entscheidung zuständig ist. Um den Zeugen ihren Rechtsanspruch zu sichern, ist ausdrücklich vorgesehen, daß sie über die Geltendmachung ihres Anspruches zu belehren sind.

Über die geltend gemachten Zeugengebühren soll in erster und letzter Instanz die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde (das Landesinvalidenamtsamt oder die beim BMS errichtete Schiedskommission) bescheidmäßig absprechen, auch dann, wenn sie die Beweisaufnahme nicht selbst durchgeführt hat.

Im Hinblick auf die betragsmäßig meist unbedeutenden Zeugengebühren erscheint die Einrichtung eines Instanzenzuges an die beim BMS errichtete Schiedskommission (im Falle der Zuständigkeit des Landesinvalidenamtes) oder gar an den Bundesminister für soziale Verwaltung (im Falle der Zuständigkeit der Schiedskommission) als entbehrlich.

Die bisher im § 87 enthaltene Bestimmung betreffend die Entlohnung der Sachverständigen wurde dem § 86 als Abs. 6 angefügt. Die gleichzeitig aufgenommene Verweisung auf die gleichartige Regelung des § 91 KOVG 1957 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. II Z 68 (§ 87 a):

Bei Wegunfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 kommt der Ermittlung des Sachverhaltes besondere Bedeutung zu. Liegt ein Eisenbahnunfall vor, so sind auch die Erhebungsberichte und Aufzeichnungen, die von der Generaldirektion der ÖBB veranlaßt wurden, für die Kausalitätsbeurteilung wesentlich. Durch die vorgeschlagene Ergänzung im Text des § 87 a soll daher die notwendige Mitwirkung der ÖBB im Ermittlungsverfahren sichergestellt werden.

Zu Art. II Z 69 (§ 88):

Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 199, wurde in den § 18 Abs. 4 des AVG 1950 die Bestimmung aufgenommen, daß schriftliche Erledigungen (Ausfertigungen) der Behörden, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen. Um den Versorgungsberechtigten nach dem HVG denselben Rechtsschutz gegen diese Bescheide einzuräumen wie den Versorgungsberechtigten nach dem KOVG 1957, soll deshalb in den § 88 das Rechtsmittel der Vorstellung aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll diese Änderung zum Anlaß genommen werden, § 88 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit — analog dem § 93 KOVG 1957 — neu zu fassen. Während in

den Abs. 1 und 2 das Recht auf Berufung und Vorstellung normiert wird, sollen jene Abweichungen vom AVG 1950, die in der Schutzwürdigkeit des zu versorgenden Personenkreises ihre Begründung finden, im Abs. 3 zusammengefaßt werden:

1. Rechtsmittelfrist von sechs Wochen,
2. Einbringung des Rechtsmittels auch durch Erklärung zu Protokoll.

Die im letzten Satz des § 88 Abs. 1 HVG enthaltene Bestimmung, daß der Lauf der Rechtsmittelfrist, falls der Berufungswerber einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten beginnt, soll in die neue Fassung des § 88 nicht mehr übernommen werden. Diese Rechtsschutzbestimmung ist durch die Erlassung des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, entbehrlich geworden. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt nämlich, daß dann, wenn eine im Inland wohnende Person gegenüber der Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt ist (Zustellbevollmächtigter), die Behörde, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diese Person als Empfänger zu bezeichnen hat. Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung erst in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. Daraus ergibt sich, daß durch die direkte Zustellung an den Versorgungsberechtigten der Zustellungsbevollmächtigte nicht mehr übergangen werden kann.

Weiters soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß das Rechtsmittel bei dem Landesinvalidenamt einzubringen ist, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Durch die Einfügung der Worte „oder mündlicher Verkündung“ im Abs. 3 wird sichergestellt, daß auch gegen mündliche Bescheide das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden kann.

Zu Art. II Z 70 (§ 94 a) und Art. IV Abs. 9:

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 94 a soll ins HVG eine dem § 324 Abs. 3 ASVG und

dem § 55 b KOVG 1957 entsprechende Regelung Aufnahme finden, welche es dem Träger der Sozialhilfe ermöglichen würde, dann in bestimmten Grenzen auf Versorgungsbezüge zu greifen, wenn der Versorgungsberechtigte in einer Anstalt oder einem Heim auf Kosten des Sozialhilfeträgers untergebracht ist.

Durch die Beschränkung des in die Form einer Legalzession gekleideten Rückgriffsrechtes des Sozialhilfeträgers auf bestimmte Leistungstypen und die Begrenzung des Anspruchsüberganges mit höchstens 80 vH der in Frage kommenden Bezüge soll sichergestellt werden, daß dem Versorgungsberechtigten je nach seinen Unterhaltsverpflichtungen ein entsprechender Teil der Versorgungsbezüge verbleibt.

Wie im Bereiche der Sozialversicherung und der Kriegspopferversorgung sollen auch in der Heeresversorgung die Familienzuschläge und die Sonderzahlungen vom Anspruchsübergang nicht erfaßt werden. Ferner soll auch das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) und die Blindenführzulage (§ 29) den Versorgungsberechtigten zur Gänze verbleiben.

Da eine mißbräuchliche Verwendung der den Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge im Einzelfall nicht auszuschließen ist, sollen die Landesinvalidenämter durch den letzten Satz des § 94 a Abs. 1 ermächtigt werden, diese Beträge unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen auszusahlen.

Bei der Umschreibung der für die Anstaltspflege bzw. Heimunterbringung im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung in Frage kommenden Anstalten und Heime wurde auf die Terminologie der Sozialhilfegesetze der Länder Bedacht genommen. Wegen der Vielfalt der bestehenden Einrichtungen wurde allerdings von einer taxativen Aufzählung abgesehen.

Textgegenüberstellung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung

§ 36 Abs. 1 und 2:

(1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

§ 43 Abs. 1 und 2:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

§ 47 Abs. 3 zweiter Satz:

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Vorgeschlagene Fassung

§ 36 Abs. 1 und 2:

(1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Drittel der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

§ 43 Abs. 1 und 2:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

§ 47 Abs. 3 zweiter Satz:

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Geltende Fassung

§ 86 Abs. 4 bis 6:

(4) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(5) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

Heeresversorgungsgesetz

§ 1 Abs. 1 lit. j:

- j) auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebhührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort oder

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 86 Abs. 4 bis 5:

(4) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 1 Abs. 1 lit. j:

- j) auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebhührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,

§ 1 Abs. 1 lit. l:

- l) oder auf einem Weg gemäß lit. d bis k im Rahmen einer Fahrgemeinschaft

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 2 Z 3:

3. Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente);

§ 4 Abs. 2 Z 4 bis 7:

4. Witwen- und Waisenbeihilfe;
5. Hilflosenzulage;
6. Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;
7. krankenversicherungsrechtlicher Schutz.

§ 5 Abs. 4 letzter Satz:

Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 8. Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ab dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst wird hiedurch nicht berührt.

§ 9 Abs. 2:

(2) Das Landesinvalidenamtsamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Gewährung der nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes zu erbringenden Heilbehandlungsmaßnahmen jederzeit an sich ziehen und die Heilfürsorge nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen. Das Landesinvalidenamtsamt tritt dann hinsichtlich dieser Leistungen dem Beschädigten und seinen Angehörigen gegenüber in alle Pflichten und Rechte jener militärischen Dienststelle, die nach der angeführten Gesetzesstelle zur gesundheitlichen Betreuung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Das Landesinvalidenamtsamt hat in diesen Fällen dem Bundesministerium für Landesverteidigung anzuzeigen, daß es von einem bestimmten Tage an

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 Abs. 2 Z 3:

3. Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente, Witwen- und Waisenbeihilfe);

§ 4 Abs. 2 Z 4 bis 6:

4. Hilflosenzulage;
5. Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;
6. krankenversicherungsrechtlicher Schutz.

§ 5 Abs. 4 letzter Satz:

Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985 hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 8.

§ 9 Abs. 2:

(2) Das Landesinvalidenamtsamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Gewährung der nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985 zu erbringenden Heilbehandlungsmaßnahmen jederzeit an sich ziehen und die Heilfürsorge nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen. Das Landesinvalidenamtsamt tritt dann hinsichtlich dieser Leistungen dem Beschädigten und seinen Angehörigen gegenüber in alle Pflichten und Rechte jener militärischen Dienststelle, die nach der angeführten Gesetzesstelle zur gesundheitlichen Betreuung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Das Landesinvalidenamtsamt hat in diesen Fällen dem Bundesministerium für Landesverteidigung anzuzeigen, daß es von einem bestimmten

Geltende Fassung

die Heilfürsorge gewährt; von diesem Zeitpunkt an hat der Beschädigte keinen Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz.

§ 13 Abs. 3:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 14 Abs. 1 erster Satz:

Grundsatzbestimmung. Für die Pflege in einer Krankenanstalt gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

§ 15 Abs. 3 erster Satz:

Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz, die gemäß der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, erstellt ist, festgelegt.

§ 19 Abs. 2:

(2) In der Krankenversicherung nach § 18 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

§ 21 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 25 vH vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

Vorgeschlagene Fassung

Tage an die Heilfürsorge gewährt; von diesem Zeitpunkt an hat der Beschädigte keinen Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz 1985.

§ 13 Abs. 3:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 14 Abs. 1 erster Satz:

Grundsatzbestimmung. Für die Pflege in einer Krankenanstalt gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

§ 15 Abs. 3 erster Satz:

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen, Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind nach Maßgabe der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu gewähren.

§ 19 Abs. 2:

(2) In der Krankenversicherung nach § 18 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld und Wochengeld nicht gewährt.

§ 21 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung über drei Monate nach dem Eintritt der Gesundheitsschädigung (§ 2) hinaus um mindestens 25 vH vermindert ist; die Beschädigtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

Geltende Fassung

§ 24 Abs. 1 zweiter Satz:

Fallen in den Zeitraum des letzten Jahres vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung Zeiten, während deren der Beschädigte infolge Erkrankung, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten; bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bleiben diese Zeiten außer Betracht.

§ 24 Abs. 2 letzter Satz:

Einkünfte in ausländischer Währung sind nach dem Durchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse des Monats umzurechnen, in dem sie erzielt worden sind.

§ 24 Abs. 9 und 10:

(9) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage bestimmt sich nach den gemäß § 24 b für jedes Kalenderjahr festgesetzten Beträgen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(10) Der Beschädigte ist verpflichtet, dem Landesinvalidenamts alle für die Bemessung erforderlichen Unterlagen (Steuerbescheide) und Belege vorzulegen und maßgebende Umstände wahrheitsgetreu bekanntzugeben.

§ 24 a:

§ 24 a. (1) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem nach Abs. 2 festgestellten Faktor aufzuwerten, der für den Zeitraum gilt, in dem das Einkommen angefallen ist. Findet die Bestimmung des § 24 Abs. 8 Anwendung, so ist jener Faktor heranzuziehen, der jeweils für den Zeitpunkt der Rentenbemessung maßgebend ist.

Vorgeschlagene Fassung

§ 24 Abs. 1 zweiter Satz:

Fallen in den Zeitraum des letzten Jahres vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung Zeiten, in denen der Beschädigte infolge Erkrankung, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Teilnahme an Förderungsmaßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten; bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bleiben diese Zeiten außer Betracht.

§ 24 Abs. 2 letzter Satz:

Einkünfte in ausländischer Währung sind nach dem Durchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse des Monats umzurechnen, in dem sie erzielt worden sind; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen.

§ 24 Abs. 9 und 10:

(9) Liegt die unter Bedachtnahme auf § 24 a gebildete Bemessungsgrundlage unter der zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles (§ 55) geltenden Mindestbemessungsgrundlage oder über der zu diesem Zeitpunkt geltenden Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 24 b, so sind der Rentenbemessung die zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles gemäß § 24 b als Mindest- bzw. Höchstbemessungsgrundlage festgesetzten Beträge zugrunde zu legen.

(10) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 24 a:

§ 24 a. (1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

Geltende Fassung

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(3) Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtzahl gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

(4) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070

Vorgeschlagene Fassung

(2) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage mit den nach Abs. 1 zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente (§ 55) festgesetzten Faktoren aufzuwerten, die für den Zeitraum gelten, in dem das Einkommen angefallen ist.

(3) Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

(4) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	6,096
1955	5,903
1956	5,638
1957	5,406
1958	5,259
1959	5,144
1960	4,764
1961	4,421
1962	4,079
1963	3,809
1964	3,561
1965	3,295
1966	3,094
1967	2,890
1968	2,742
1969	2,560
1970	2,383
1971	2,187
1972	1,981
1973	1,796
1974	1,611
1975	1,506

Geltende Fassung

§ 24 b:

§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Richtzahl (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist.

(2) Der erstmaligen Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind die Beträge 1 300 S und 5 400 S zugrunde zu legen.

§ 24 d:

§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 25 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge, für Kinder gewährte Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstige

Vorgeschlagene Fassung

Einkommen im Jahre	Faktor
1976	1,408
1977	1,323
1978	1,254
1979	1,192
1980	1,133
1981	1,074
1982	1,033.

§ 24 b:

§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Aufwertungszahl (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 sind die Beträge 4 961 S und 20 576 S zugrunde zu legen.

§ 25 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge, für Kinder gewährte Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstige

Geltende Fassung

gleichartige Leistungen sowie nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuerkannte Grundrenten.

§ 25 Abs. 7:

(7) An die Stelle der gemäß Abs. 3 bis 6 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.

§ 25 Abs. 9:

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

§ 26 a:

§ 26 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerstbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 2 Abs. 1) entfallen, unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 die Zahl 130 erreicht. § 23 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 ist eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 vH außer Betracht zu lassen. Liegen jedoch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 vH vor, ist für sie eine Gesamteinschätzung nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz in die Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn er das Ausmaß von 25 vH erreicht.

(3) Zwei oder mehr Dienstbeschädigungen an einer Gliedmaße oder einem Organsystem sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen. Die Auswirkungen von Systemer-

Vorgeschlagene Fassung

gleichartige Leistungen sowie nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuerkannte Grundrenten. Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.

§ 25 Abs. 7:

(7) An die Stelle der gemäß Abs. 3 bis 6 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter sinngemäßer Anwendung des § 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.

§ 25 Abs. 9:

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

§ 26 a:

§ 26 a. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage ist zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 11 a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Schwerstbeschädigtenzulage zu gewähren.

Geltende Fassung

krankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert einzuschätzen. Das gleiche gilt beim Verlust oder Teilverlust zweier oder mehrerer Gliedmaßen.

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zu berechnen:

- | | |
|---|--------|
| a) bei einer Summe von mindestens 130 | 30 vH, |
| b) bei einer Summe von mindestens 160 | 40 vH, |
| c) bei einer Summe von mindestens 190 | 50 vH, |
| d) bei einer Summe von mindestens 220 | 60 vH, |
| e) bei einer Summe von mindestens 250 | 70 vH, |
| f) bei einer Summe von mindestens 280 | 80 vH. |

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z 8 bis 12 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z 6 oder 7 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege(Blinden)zulage der Stufe V (§ 27 Abs. 5, § 28 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. f vorgesehenen Betrages.

§ 26 b:

§ 26 b. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erfor-

Vorgeschlagene Fassung

32

706 der Beilagen

§ 26 b:

§ 26 b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe des § 14 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

Geltende Fassung

derlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH oder 60 vH bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 25) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 27:

§ 27. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, ist die Pflegezulage zumindest in Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

(3) Die nachstehend angeführten Verluste und Teilverluste von Gliedmaßen sind wie folgt eingestuft:

Vorgeschlagene Fassung

§ 27:

§ 27. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 18 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

34

	Stufe
1. Verlust von drei Gliedmaßen, darunter Exartikulation beider Oberarme	V
2. Verlust beider unteren Gliedmaßen und eines Armes oder einer Hand	IV
3. Exartikulation beider Oberarme	IV
4. Verlust beider Oberarme oder beider Unterarme oder beider Hände	III
5. Exartikulation beider Oberschenkel	III
6. Verlust beider Oberschenkel	II
7. Verlust eines Oberarmes und eines Oberschenkels	II
8. Verlust beider Unterschenkel	I
9. Verlust eines Unterschenkels und eines Oberschenkels	I
10. Verlust eines Oberarmes und eines Unterschenkels	I
11. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Oberschenkels	I
12. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Unterschenkels	I

Für andere Schädigungen an Gliedmaßen, die den vorangeführten Verlusten und Teilverlusten in funktioneller Hinsicht gleichzuhalten sind, gebührt die Pflegezulage in gleicher Höhe. Einer Exartikulation ist eine Versteifung des Oberarm- oder Oberschenkelstumpfes oder ein extremer Kurzstumpf des Oberarmes oder Oberschenkels gleichzuhalten.

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
I	1 517 S,	2 162 S,
II	2 276 S,	3 243 S,
III	3 680 S,	4 325 S,
IV	4 675 S,	5 407 S,
V	5 669 S,	6 487 S.

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

706 der Beilagen

Geltende Fassung

(5) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzeitigen schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.

§ 27 a:

§ 27 a. (1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) haben, erhalten zur Beschädigtenrente eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.

§ 28:

§ 28. (1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist zur Beschädigtenrente an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu leisten.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

Vorgeschlagene Fassung

§ 27 a:

§ 27 a. (1) Schwerbeschädigten und Blinden ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 18 a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Hilflosenzulage zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.

§ 28:

§ 28. (1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

Geltende Fassung

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

(4) Blinde erhalten die Blindenzulage in der Höhe der Stufe III, praktisch Blinde in der Höhe der Stufe II der Pflegezulage (§ 27 Abs. 4). Erfordert der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen erhöhte Pflege und Wartung, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

(5) Verursacht der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage. Für Blinde (Abs. 2), die infolge einer Dienstbeschädigung beide Hände verloren haben, ist die Blindenzulage um ein Drittel des Betrages der Pflegezulage der Stufe V zu erhöhen.

§ 29:

§ 29. Blinde (§ 28 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind (Abschnitt I Z 11 der Anlage zu § 15), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 250 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

§ 30:

§ 30. (1) Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2 500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühre für das Sterbevierteljahr nach § 31 — gewährt werden; übersteigen diese

Vorgeschlagene Fassung

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

§ 29:

§ 29. Blinden (§ 28 Abs. 2) ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 20 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenführzulage zu gewähren.

§ 30:

§ 30. Im Falle des Todes eines Beschädigten oder Hinterbliebenen ist nach Maßgabe des § 47 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Sterbegeld zu gewähren, wenn kein Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nach dem Heeresgebührengesetz 1985 besteht.

Geltende Fassung

Leistungen zusammen den Betrag von 1 000 S, so sind lediglich 1 000 S anzurechnen.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuführen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 31 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente, Familienzuschläge (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a). Die Gebühren für das Sterbevierteljahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe anzurechnen.

§ 32 letzter Satz:

Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 31 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente, Familienzuschläge (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a). Die Gebühren für das Sterbevierteljahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende Hinterbliebenenrente anzurechnen.

§ 32 letzter Satz:

Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten.

Geltende Fassung

§ 35 erster Satz:

Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 36:

§ 36. Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Beschädigte der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtig-erklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;
2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;
3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

§ 37 Abs. 1 und 2:

(1) Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente, die der Witwe im Monat der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernd ist. Eine zur Witwenrente (§ 33) geleistete Zusatzrente und eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen sind nicht abzufertigen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 35 erster Satz:

Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 36:

§ 36. (1) Eine Witwenrente oder eine Witwenbeihilfe gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Beschädigten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Beschädigte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(2) Eine Witwenrente oder eine Witwenbeihilfe gebührt jedoch nicht, wenn

1. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Ehefrau nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben;
2. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen worden ist, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

§ 37 Abs. 1 und 2:

(1) Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenversorgung tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbetrages der Witwenrente (§ 33 Abs. 1), die der Witwe im Monate der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernd ist. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen (§ 35) sind nicht abzufertigen.

Geltende Fassung

(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 42 Abs. 1:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.

§ 44 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 46:

§ 46. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH oder 60 vH bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung auf Antrag wieder auf,

1. wenn und insolange der Witwe aus dieser Ehe kein Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) in Höhe der gemäß §§ 35 und 36 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils in Betracht kommenden vollen Witwenversorgung erwachsen ist und
2. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe aufgelöst worden ist oder im Falle der Nichtigerklärung der Ehe die Witwe als schuldlos anzusehen ist und
3. im Falle einer Abfertigung gemäß Abs. 1 zweieinhalb Jahre seit dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches verstrichen sind.

§ 42 Abs. 1:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.

§ 44 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 6 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe des § 46 b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

Geltende Fassung

gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Grundsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 25) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 46 a:

§ 46 a. (1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

Abschnitt VII a

Anpassung von Versorgungsleistungen und Einkommensbeträgen

§ 46 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Heeresversorgungsgesetzes für verbindlich zu erklären.

Vorgeschlagene Fassung

40

§ 46 a:

§ 46 a. (1) Hinterbliebenen und blinden Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Hinterbliebenenrente nach Maßgabe des § 46 a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Hilflosenzulage zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

Anpassung von Versorgungsleistungen und Versicherungsbeiträgen

§ 46 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Heeresversorgungsgesetzes für verbindlich zu erklären.

706 der Beilagen

Geltende Fassung

(2) Die im § 29 und § 30 Abs. 2 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 15 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1 und § 46 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 15 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Anpassung der im § 27 Abs. 4 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 25 Abs. 3 bis 7 errechneten Einkommensbeträge.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die nach Bemessungsgrundlagen berechneten Beschädigtenrenten (einschließlich der Familienzuschläge) und Hinterbliebenenrenten mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Nach der Zuerkennung der Rente oder Neubemessung der Rente gemäß § 24 Abs. 8 ist die Anpassung jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des dem Rentenfall (§ 55) oder der Neubemessung gemäß § 24 Abs. 8 folgenden übernächsten Kalenderjahres vorzunehmen.

(3) Im Falle der Neubemessung von Renten gemäß § 56 und von Familienzuschlägen gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz sind die Renten und Familienzuschläge rückwirkend ab dem im Abs. 2 zweiter Satz angeführten Zeitpunkt anzupassen.

(4) Der Anpassung ist vor Anwendung von Ruhebestimmungen der Rentenbezug (einschließlich des Familienzuschlages) zugrunde zu legen, auf den nach dem am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand.

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(6) Die angepaßten Renten, Familienzuschläge und Versicherungsbeiträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

Geltende Fassung

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.

§ 50 Abs. 1 und 2:

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe zusprechenden Bescheides folgt. Die freiwillige Versicherung (§ 48) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe gestellt, so ist der Versorgungswerber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist, so hat das zuständige Landesinvalidenam eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Bescheinigung beantragt wurde. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Dieses Recht besteht nicht, wenn und insolange der Versorgungswerber bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 48 bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 51 zweiter Satz:

Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestausmaßes.

§ 53 Abs. 1:

(1) Die Pflichtversicherten (§ 47) haben einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 3 vH des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente, Wit-

Vorgeschlagene Fassung

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Versicherungsbeiträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 50 Abs. 1 und 2:

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt. Die freiwillige Versicherung (§ 48) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente gestellt, so ist der Versorgungswerber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist, so hat das zuständige Landesinvalidenam eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Bescheinigung beantragt wurde. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Dieses Recht besteht nicht, wenn und insolange der Versorgungswerber bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 48 bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 53 Abs. 1:

(1) Die Pflichtversicherten (§ 47) haben einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 3 vH des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente zu ent-

Geltende Fassung

wenbeihilfe oder Waisenbeihilfe zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag nur vom Hauptversicherten (Abs. 3) zu leisten.

§ 54:

§ 54. (1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenden Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel (§ 15) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel in Betracht kommenden Tarifiermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

§ 55:

§ 55. (1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der

Vorgeschlagene Fassung

richten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag nur vom Hauptversicherten (Abs. 3) zu leisten.

§ 54:

§ 54. Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.

§ 55:

§ 55. (1) Die Beschädigtenrenten, die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung

Geltende Fassung

Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 mit dem Monat, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt. Die Zulagen (Beihilfe) gemäß §§ 27 bis 29 fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

(2) Familienzuschläge fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches. Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vH oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vH geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Familienzuschläge zuzuerkennen sind.

(3) Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46), die Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Hilflosenzulage (§ 46 a) zu einer bereits zuerkannten Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ist frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

(4) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld fallen mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an.

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

Vorgeschlagene Fassung

erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat. Die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 fällt jedoch frühestens mit dem Monat an, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.

(2) Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vH oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vH geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Familienzuschläge zuzuerkennen sind.

(3) Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46) und die Hilflosenzulagen (§ 46 a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein.

(4) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

Geltende Fassung

§ 56 Abs. 3 zweiter Satz:

Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 8, des § 24 a Abs. 2, des § 24 b und des § 46 b, folgende Ausnahmen:

§ 58 Abs. 1 und 2:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Familiengeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt worden ist. Es tritt jedoch keine Verpflichtung zum Rückersatz ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen worden ist.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 56 Abs. 3 zweiter Satz:

Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 8 und des § 46 b folgende Ausnahmen:

§ 56 Abs. 6:

(6) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Rente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

§ 58 Abs. 1 und 2:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 74) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge und sonstiger Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zur Rückzahlung zu verhalten. Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich oder nach der Lage des Falles unbillig, so ist die Forderung zu stunden oder die Abstattung in Raten zu bewilligen; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben. Alle noch aushaftenden Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Raten im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zur Rückzahlung erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

Geltende Fassung

§ 60 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Führhundzulage (§ 29), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 15) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61:

§ 61. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters ist die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente sowie die Schwerstbeschädigtenzulage lediglich im Ausmaß von 20 vH zu zahlen. Familienzuschläge sind in voller Höhe, Pflegezulage, Blindenzulage und Hilflosenzulage in halber Höhe weiter zu leisten. Ein zu den Kosten für Diätverpflegung gewährter Zuschuß ist einzustellen.

(3) Hat der Beschädigte, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 vH für den ersten und je 10 vH für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Diese Beträge sowie die Familienzuschläge können vom Landesinvalidenamtsamt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 60 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61:

§ 61. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten kann auf Antrag die Umwandlung der Rente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden, wenn sie nach Abschluß der Heilbehandlung voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig sind, ständig besonderer Betreuung oder Pflege und Wartung bedürfen und keine Familienangehörigen haben, die hiefür sorgen können.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27 a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Rente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Werden durch die einbehaltenen Versorgungsleistungen die Kosten der Unterbringung nicht gedeckt, so hat der Schwerbeschädigte dem Bund dessen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit er neben den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz über sonstige Einkünfte verfügt.

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet wer-

Geltende Fassung

§ 62:

§ 62. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente oder Witwenrente die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigung zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 63 Abs. 1:

(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeils zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigten-

Vorgeschlagene Fassung

den, den sich aus § 56 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrag nicht erreichen.

(5) Hat ein Schwerbeschädigter, dessen Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen (Ehegatte, Kinder) zu sorgen, so kann diesen eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 35) und Waisenbeihilfe (§ 42) bewilligt werden, wenn und insoweit sie über kein eigenes Einkommen (§ 25) verfügen.

(6) Über einen Antrag auf Umwandlung der Rente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 62:

§ 62. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente oder Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 63 Abs. 1:

(1) Die Abfertigung ist mit dem 120fachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entspre-

Geltende Fassung

renten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 vH zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH die Hälfte der Rente, von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 66:

§ 66. (1) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Leistung der Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, kann diesen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mitschuldig erklärt wurden, die Hälfte der ruhenden Rente ausgefolgt werden.

(2) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegungskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung des Familienzuschlages.

Vorgeschlagene Fassung

chend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 vH zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenführzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 66:

§ 66. (1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die Hälfte der ruhenden Rente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(2) Für die Dauer der Unterbringung eines Versorgungsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ruhen die Versorgungsleistungen in dem durch § 94 a für den Fall des Anspruchsüberganges auf den Träger der Sozialhilfe bestimmten Umfang. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(3) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegungskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzuschläge für Kinder.

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der

Geltende Fassung

§ 73 a:

§ 73 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 76:

§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Zum Vorsitzenden, zu Beisitzern und Stellvertretern sollen nur Personen bestellt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sitz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ihren ständigen Wohnsitz haben. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

Vorgeschlagene Fassung

auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 72 Abs. 3:

(3) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkte des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten.

§ 73 a:

§ 73 a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen hat das zuständige Landesinvalidenamts nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landesinvalidenamtes steht dem Versorgungswerber das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 88 zu.

§ 76:

§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder eines Landesinvalidenamtes hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

Geltende Fassung

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission hat der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 77:

§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission sowie die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge besondere Erfahrung haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören.

(2) Die ersten Beisitzer werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretungen dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen berufen. Haben mehrere Organisationen in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

(3) Die zweiten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der sonstigen dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate der Schiedskommission ist zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

§ 77:

§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete

Geltende Fassung

§ 78:

§ 78. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 79:

§ 79. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 80:

§ 80. Dem Vorsitzenden, den Beisitzern und den Stellvertretern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

Vorgeschlagene Fassung

der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 76 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 78:

§ 78. Die Mitglieder der Schiedskommission sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 79:

§ 79. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.

§ 80:

§ 80. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

Geltende Fassung

§ 81:

§ 81. (1) Sind zwei oder mehr Senate gebildet worden (§ 76 Abs. 3), so verteilt der Vorsitzende der Schiedskommission die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) tunlichst gleichmäßig.

(2) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

§ 82 Abs. 2 und 3:

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommission, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Vorgeschlagene Fassung

§ 81:

§ 81. (1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abweichen.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 76 Abs. 3) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

§ 82 Abs. 2 bis 5:

(2) Die Neubemessung von Versorgungsleistungen auf Grund der Anpassung nach § 46 b dieses Bundesgesetzes sowie nach § 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.

Geltende Fassung

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 55), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückerersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 83 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das Landesinvalidenamte (§ 75) weiterzuleiten.

§ 83 Abs. 3 zweiter Satz:

Beschädigte, die bei einem Träger der Krankenversicherung versichert sind, können einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen den Bund auch beim Träger der Krankenversicherung geltend machen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2, schriftlich zu erlassen.

(4) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommission, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 55), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückerersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 83 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde, einem Sozialversicherungsträger oder einer militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamte weiterzuleiten.

Geltende Fassung

§ 87:

§ 87. Den Sachverständigen und den nach § 86 Abs. 3 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Landesinvalidenamtes sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

§ 87 a erster Satz:

Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung und die militärischen Dienststellen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 88:

§ 88. (1) Gegen Bescheide eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenseitlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten.

(2) Die Berufung ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Landesinvalidenamte einzubringen. In dem Schriftsatz sind die Berufungsgründe anzuführen und allfällige neu vorzubringende Umstände und Beweise anzugeben. Der

Vorgeschlagene Fassung

§ 86 Abs. 6:

(6) Den Sachverständigen und den nach Abs. 3 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Landesinvalidenamtes sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung nach Maßgabe des § 91 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

§ 87:

§ 87. (1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren. Diese umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zustehen. Der Anspruch ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge am Ende der Vernehmung zu belehren.

(2) Über den Anspruch auf Zeugengebühren entscheidet in erster und letzter Instanz die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde (§ 74).

§ 87 a erster Satz:

Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die militärischen Dienststellen und die Österreichischen Bundesbahnen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 88:

§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Par-

Geltende Fassung

Schriftsatz kann durch eine beim Landesinvalidenam abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

teien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenam hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenam einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenam abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

Abschnitt I a

Anspruchsübergang auf die Träger der Sozialhilfe

§ 94 a. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer gleichartigen Einrichtung gepflegt, so geht der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenam unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) Hat das Landesinvalidenam Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so kann es diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 93) anrechnen.

(3) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.